



Wettstein & Partner  
Treuhand AG

## Neues Aktienrecht: Zwischendividende

### Worum geht es?

Das neue Aktienrecht, welches per 1. Januar 2023 in Kraft tritt, schafft beim Thema Zwischendividende (Interimsdividende) Klarheit. Bis anhin waren sich die Gelehrten uneinig, ob eine Dividendenausschüttung aus dem laufenden Jahresgewinn zulässig ist oder nicht.

Das neue Aktienrecht sieht vor, dass Zwischendividenden ausgeschüttet werden können (Art. 675a revOR). Eine statutarische Grundlage ist dafür nicht erforderlich. Zwingend erforderlich ist hingegen, dass ein Zwischenabschluss (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) erstellt wird.

### Prüfungspflicht des Zwischenabschlusses

Der Zwischenabschluss muss von der Revisionsstelle geprüft werden, ansonsten ist der Beschluss der Generalversammlung nichtig. Es besteht keine Prüfungspflicht, im Falle eines „Opting-out“ (keine Revisionsstelle notwendig aufgrund von Grössenkriterien). Auch eine Gesellschaft mit Revisionsstelle kann auf die Prüfung des Zwischenabschlusses verzichten, sofern sämtliche Aktionäre der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger durch die Zwischendividende nicht gefährdet werden. Wir empfehlen aber in jedem Fall mit der Revisionsstelle in Kontakt zu treten, bevor eine Zwischendividende beschlossen und ausgeschüttet wird. Denn im Falle einer ungerechtfertigt ausgeschütteten Zwischendividende besteht eine Rückerstattungspflicht (Art. 675a Abs. 3 i.V.m. Art. 687 Abs. 1 revOR).

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung! Kontaktieren Sie uns!



### Mirco Eberhard

dipl. Wirtschaftsprüfer | Master in Banking & Finance  
Geschäftsleitung

[mirco.eberhard@wettsteintreuhand.ch](mailto:mirco.eberhard@wettsteintreuhand.ch)